

Stand 01/2017

Trinkwasserschutzgebiete (WSG)- Informationsblatt

Was sind Trinkwasserschutzgebiete?

Das Wohl der Allgemeinheit verlangt z. B. für die öffentliche Trinkwasserversorgung Flächen auszuweisen, die das Grundwasser im Einzugsbereich eines Wasserwerkes vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und als Bestandteil des Naturhaushaltes flächendeckend schützt.

Rechtsgrundlagen

Das Wasserhaushaltsgesetz-WHG (§§ 51 und 52) bestimmt die grundsätzlichen Voraussetzungen das Wasserschutzgebiete festgesetzt werden und bestimmte Handlungen in diesen Gebieten verboten oder beschränkt werden können.

Das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG, § 15) schreibt vor, dass Festsetzungen/ Aufhebungen von Wasserschutzgebieten durch Rechtsverordnungen der Landesregierung erfolgen. Außer für Wasserwerksstandorte die < 2000m³/Tag fördern erfolgt dies durch die Landkreise und kreisfreien Städte. Die vor Inkrafttreten des BbgWG festgesetzten WSG gelten als Rechtsverordnung fort.

In den Verordnungen zu den einzelnen WSG ist die Größe des WSG, unterteilt nach Schutzzone I (Fassungszone), II (engere Schutzzone) und III (weitere Schutzzone), festgelegt und beschrieben.

Des Weiteren sind Nutzungsbeschränkungen und Verbote für die verschiedenen Schutz zonen festgesetzt, deren Einhaltung die jeweils zuständige untere Wasserbehörde vollzieht. Eine Genehmigung der Ausnahme vom Verbot (s. u.) kann bei der unteren Wasserbehörde beantragt werden.

Trinkwasserschutzgebiete der Stadt Brandenburg an der Havel gibt es für die Wasserwerke Kaltenhausen und Mahlenzien.

Handlungen, die in Trinkwasserschutzgebieten in der Regel gefährlich sind, sind in den Verordnungen (WW Mahlenzien neue Rechtsverordnung ist seit 07.02.2004 in Kraft) als Verbot oder Nutzungsbeschränkung festgesetzt.

Im Folgenden werden Beispiele für Verbote oder Beschränkungen in Schutzgebieten aufgeführt:

in der Fassungszone (Schutzzone I):

- Es ist alles untersagt, was eine Verunreinigung hervorrufen oder begünstigen kann; grundsätzliches Betretungsverbot, keine land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Weiterhin gelten die Einschränkungen der Schutz zonen II und III

in der engeren Schutzzone (Schutzzone II):

- Umgang mit wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen (keine Heizöllager)
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten
- bleibende Erdaufschlüsse, Erdsilos, Deponien, Zeltplätze
- Versickern und Einleitung von Abwasser, Errichten von Kläranlagen
- Errichtung von Autowasch- und Parkplätzen

Weiterhin gelten die Einschränkungen der Schutzzone III

in der weiteren Schutzzone (Schutzzone III):

- Umgang mit radioaktiven Stoffen
- Einleiten und Versenken von Abwasser und wassergefährdenden Stoffen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist weitgehend beschränkt und grundsätzlich anzeigepflichtig bei der unteren Wasserbehörde
- Unzulässigkeit größerer oder gefährlicher unterirdischer Anlagen für wassergefährdende Stoffe
- wiederholte Prüfung von Anlagen z. B. Heizöllageranlagen durch einen Sachverständigen
- diverse Einschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft

Allgemein sollte in Schutzgebieten der Boden und somit das Grundwasser vor Verschmutzung durch jedermann geschützt werden. Auslaufende Stoffe und Substanzen (Havarien) sind unverzüglich der Feuerwehr, Polizei oder unteren Wasserbehörde zu melden.

Weiterführende Informationen zum Thema Wasserschutzgebiete des Landes Brandenburg finden Sie unter folgenden Adressen:

<http://maps.brandenburg.de/apps/Wasserschutzgebiete/>

<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.322617.de>

Rückfragen beantworten die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde unter den Rufnummern 03381 / 583112 und 583131.

Stadt Brandenburg an der Havel
Fachbereich Bauen und Umwelt
FG Wasser, untere Wasserbehörde
Klosterstr. 14
14770 Brandenburg an der Havel